



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin bdla  
18439 Stralsund, Fährstraße 7  
Tel. 03831 3093636  
info@gruenblau-  
landschaftsarchitektur.de

Stadt Dassow

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2  
für die Ortslage Pötenitz  
"Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg"**

Natura 2000 – Vorprüfung

GGB DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und  
Trave

Auftraggeber/ Bauherr:

Entwicklungsgesellschaft Ostsee-  
blick mbH  
Stadtdeich 7  
20097 Hamburg

**Natura 2000 – Vorprüfung**  
**Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung**  
**unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV**

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet (VSG)	-	-	-
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	ca. 440 m	Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave	DE 2031-301
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg"		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemeines und Anlass</u></p> <p>Im Ortsteil Pötenitz in der Stadt Dassow, Landkreis Nordwestmecklenburg, soll westlich der denkmalgeschützten Gutsanlage «Schloss Pötenitz» eine kleine Ferienhaussiedlung errichtet werden. Als Grundlage des Vorhabens dient der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp». Dieser sah innerhalb dieses Teilbereichs des B-Plans unter anderem die Errichtung einer Tennishalle mit umliegenden Parkplätzen und westlich angrenzenden Flächen für das Parken bei Großveranstaltungen vor. Ein angestrebtes 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplans, welches bereits auf die Anlage einer Ferienhaussiedlung abzielte, wurde nicht zu Ende geführt.</p> <p>Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans soll wieder die Errichtung einer Ferienhaussiedlung verfolgt werden. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg» der Stadt Dassow befindet sich außerhalb des GGB.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Dassow für die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee wurde 2014 eine Verträglichkeitsuntersuchung für das GGB DE 2031-301 «Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave» mit zu untersuchenden Plänen und Projekten im Küstenbereich der Stadt Dassow vorgelegt. Diese berücksichtigt die zum Zeitpunkt geplanten Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf. Für die jeweiligen Vorhaben wurde ein Kontingent an zulässigen Betten festgelegt, welches mit den Vorgaben der Schutz- und Entwicklungsziele des Schutzgebiets vereinbar ist.</p> <p>Die Planung erfolgt losgelöst vom größeren Bauvorhaben im Bereich der alten Gutsanlage «Schloss Pötenitz», mit Baurecht gem. 5. Änderung des Bebauungsplans 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp», welches im Rahmen der für das Plangebiet zulässigen Übernachtungskapazität parallel umgesetzt wird bzw. umgesetzt werden soll.</p> <p>Unmittelbare Einflüsse der innerhalb des Änderungsbereiches zulässigen Nutzungen (Beherbergung) auf das Schutzgebiet sowie auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind allein aus den Entfernungen zwischen Schutzgebiet und Änderungsbereich sowie den Wirkungsbereichen vorhandener und geplanter Nutzungen nicht erkennbar. Ein parallel zur Verträglichkeitsprüfung erstellter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag konnte keine erheblichen Betroffenheiten geschützter Arten feststellen. Auf Grund der geplanten Nutzungsänderungen wird dennoch eine Vorprüfung als umsetzungsrelevant erachtet, um potenziell auftretende Beeinträchtigungen und deren Ausmaße ermitteln und beurteilen zu können.</p>		



	<p><u>Vorhaben</u></p> <p>Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich in Pötenitz und schließt folgende Flurstücke ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flurstücke des Strandwegs 15/1, 16 (teilweise), 18, 183 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz</li> <li>– Flurstücke westlich des Strandwegs 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz</li> </ul> <p>Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines kleinteiligen Ferienhausgebiets. Damit verbunden ist die Ertüchtigung des Strandwegs ab Bergstraße als bauliche Maßnahme. Das Areal bildet den Übergang vom Strandweg zur westlich und nördlich umgebenden Landschaft. Südlich schließt sich, außerhalb des Geltungsbereichs, eine vorhandene Bebauung westlich des Strandweges an. PKW-Stellplätze für den Bedarf des Plangebietes werden auf den jeweiligen Baugrundstücken nachgewiesen. Im Süden der Anlage werden eine Technikstation und ein Müllsammelplatz eingeordnet.</p> <p>Insgesamt sind 15 Ferienhäuser mit Satteldach sowie einer zulässigen Versiegelung von jeweils ca. 230 m<sup>2</sup> (Grundfläche des Ferienhauses inklusive Zuwegung, Terrasse, Nebenanlagen und 2 Stellplätzen für PKW) vorgesehen. Pro Ferienhaus ist eine Ferienwohnung zulässig. Entsprechend ergibt sich bei einer Belegung von 3 – 4 Personen, eine Bettenanzahl von max. 52. Dies entspricht der Bettenkapazität, die bei der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der dortigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Plangebiet angenommen worden ist. Die Bettenanzahl für das Plangebiet wird über einen städtebaulichen Vertrag auf maximal 52 Betten beschränkt.</p> <p>Das Areal wird von der Bergstraße aus über den Strandweg erschlossen. In das Plangebiet führt ein Privatweg, welcher als Zufahrt der westlichen und nördlichen Baugrundstücke dient. Drei Grundstücke werden direkt vom Strandweg aus erschlossen. An der Zufahrt zum Strandweg sind eine Technikstation, ein Müllsammelplatz sowie ein Wendehammer für Müllfahrzeuge geplant.</p> <p>Die Gebäude sind als eingeschossige Massivbauten mit einem Obergeschoss und ausgebautem Dach geplant. Sie bestehen aus zwei Gebäudeteilen, die durch einen Verbinder erreicht werden können. Die Terrassen besitzen überwiegend eine Süd-West-Ausrichtung, lediglich einige der nördlichen Grundstücke erhalten eine Nord- bzw. eine Nord-West-Terrasse.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße «Strandweg», die innerhalb der Ortslage an die Bergstraße (Kreisstraße NWM3), welche als örtliche Durchgangsstraße fungiert, anschließt. Im Zuge der Planung soll die Straße «Strandweg» vollständig ertüchtigt und bis zur letzten Grundstückszufahrt auf eine Mindestbreite von 3,00 m und eine Maximalbreite von 5,50 m ausgebaut werden. Dabei wird auf den anteilig zu erhaltenden Baumbestand sowie auf die Straßenführung und angrenzende Bestandsbebauung Rücksicht genommen. Der Medienanschluss erfolgt über die Bestandsleitungen der Ortslage.</p> <p>Aus der Umsetzung des Vorhabens resultieren keine geänderten Wegebeziehungen in das GGB hinein oder an das GGB heran, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile und ihrer Lebensraumelemente ausgeschlossen werden können.</p> <p>(s. auch grafische Darstellung der Wirkbereiche in Anlage 1)</p> <p><u>Vorausgegangene Planungen</u></p> <p>Die vorliegende Vorprüfung bezieht sich auf die Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsstudie, welche im Jahr 2014 erstellt wurde. Darin wurden die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf begutachtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das VSG DE 2031-471 «Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower</p>
--	--

	<p>See» bewertet. In Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich des B-Plans Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp» der Stadt Dassow sind vor allem die LRT 1210, 1220, 2110 und 2130 als potenziell beeinträchtigt betrachtet und untersucht worden.</p> <p>Entscheidend für die Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen war die damals als Höchstmaß angenommene Zahl von 52 Betten im Bereich der 2. Änderung des BP 2 «Schlossbereich-Wiesenkamp», welche bereits Ferienwohnen zum Ziel hatte, jedoch nicht zur Rechtskraft geführt wurde. Diese Zahl ist auch in der aktuellen, hier zu begutachtenden Planung als Höchstmaß festgesetzt. Durch die 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 und die damit verbundene deutliche Verringerung der Angebote, insbesondere den Verzicht auf Reittourier-Großveranstaltungen, kommt es zu erheblich weniger Tages- und Eventgästen. Die Umgebung wird nicht durch intensive reittouristische Nutzungen beeinträchtigt. In Anbetracht gleichbleibenden Bettenanzahl ist insgesamt von einer deutlich geringeren Intensität der Nutzungen in der offenen Landschaft und damit von einer geringeren Beeinträchtigung der nahen, schützenswerten LRT in der Umgebung des Vorhabengebiets auszugehen. Der Schwerpunkt der touristischen Nutzungen wird innerhalb der Gutsanlage und dem denkmalgeschützten Park liegen.</p> <p>Die Nutzung des öffentlichen Strandabschnittes vor Pötenitz wird in Folge der Umsetzung der 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 im Rahmen der Prognose für die 2. B-Plan-Änderung aus dem Jahr 2014 mit einer Kapazität von 52 Betten liegen. Da kein neuer Strandparkplatz mehr geschaffen wird, wird die Zugänglichkeit des Strandes aus der Ortslage Pötenitz heraus über die zur Verfügung stehenden öffentlichen PKW-Stellflächen reguliert. Entsprechend ist bereits ausgehend von der Umsetzung der 5. Änderung des B-Plans, mit einer potenziell geringeren Beeinträchtigung der nördlich des Schlosses liegenden Strandabschnitte und der dortigen LRT zu rechnen.</p>
--	--

## 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten  
 2.2  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage 1 enthalten

## 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

grünblau Landschaftsarchitektur K. Fuß  
 Fährstraße 7, 18439 Stralsund  
 Tel. 03831 3093636  
 info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

## 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

### 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet  
 oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?  
 ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

### 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5  
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

Vermerke der zuständigen Behörde

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇨ weiter bei Ziffer 5

Fristablauf:

**5. Darstellung der vom Vorhaben/ Plan möglicherweise betroffenen maßgeblichen Schutzgebietsbestandteile**

LRT (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Art* oder LRT bzw. Lebensraumelemente:	mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
1170	Riffe	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1210	Einjährige Spülsäume	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-fels- und Steilküsten mit Vegetation	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2110	Primärdünen	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2120	Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
3160	Dystrophe Seen und Teiche	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
6210	Naturnahe Kalk-(Halb-)	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht	



	Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien	im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
9130	Waldmeister-Buchenwälder	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
Anhang IV-Arten		
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1016	Bauchige Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> )	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1351	Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1355	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1364	Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> )	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1365	Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

\* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

### 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten*	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-)Wasserregimes	-	Auf Grund der flächigen Baumaßnahmen sind geringfügigste Änderungen des unmittelbar lokalen (Grund-)Wasserregimes nicht vollständig auszuschließen. Eine großräumige	

			Betroffenheit der Umgebung sowie des GGB ist auf Grund der trennenden Wirkung durch Siedlungs-, Verkehrs- und Ackerflächen nicht zu erwarten. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das GGB absehbar.
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Erhebliche stofflich-emissionsbedingte Auswirkungen des Betriebs auf die Schutzgebietsbestandteile des GGB sind nicht zu erwarten. Die Zunahme der durch den geringfügig ansteigenden PKW-Verkehr entstehenden Abgase sind bereits aufgrund der Entfernung als unerheblich zu bewerten.
6.2.2	akustische Veränderungen	1351; 1355; 1364; 1365	Durch die geringfügige Intensivierung der touristischen Nutzung sind akustische Veränderungen in den nördlich des Vorhabengebietes liegenden Strandabschnitten des GGB nicht auszuschließen. Hiervon könnten die Anhang-IV-Arten 1351 Schweinswal, 1355 Fischotter, 1364 Kegelrobbe und 1365 Seehund betroffen sein. Für das Strandareal sowie die vorgelagerten Dünen- und Waldbereiche sind jedoch gemäß FFH-Managementplan keine Vorkommen der genannten Arten bekannt. Lediglich westlich des Vorhabengebietes sind Vorkommen des Fischotters bekannt. Das betroffene Areal stellt auf Grund seiner abgeschiedenen Lage und seiner Unzugänglichkeit keinen touristisch relevanten Bereich dar. Erhebliche akustische Änderungen mit negativen Einflüssen auf potenziell betroffene Anhang-IV-Arten sind somit insgesamt nicht gegeben.
6.2.3	optische Wirkungen	1355; 1364; 1365	Die geringfügige Intensivierung der touristischen Nutzung kann zu einer Verstärkung optischer Beeinträchtigungen der im Schutzgebiet vorkommenden und geschützten Tierarten führen. Hiervon könnten die Anhang-IV-Arten 1355 Fischotter, 1364 Kegelrobbe und 1365 Seehund betroffen sein. Für das Strandareal sowie die vorgelagerten Dünen- und Waldbereiche sind jedoch gemäß FFH-Managementplan keine Vorkommen der genannten Arten bekannt. Lediglich westlich des Vorhabengebietes sind Vorkommen des Fischotters bekannt, das betroffene Areal stellt auf Grund seiner abgeschiedenen Lage und seiner Unzugänglichkeit keinen touristisch relevanten Bereich dar. Erhebliche optische Wirkungen mit negativen Einflüssen auf potenziell betroffene Anhang-IV-Arten sind somit insgesamt nicht gegeben.

6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.2.8	Nutzungsänderung	LRT 1210, 2110, 2120, 2130*, 2160	<p>Durch die geringfügige Intensivierung der touristischen Nutzung werden auch die umgebenden Areale des Vorhabengebiets stärker von Menschen in Anspruch genommen werden. Die Nutzung ortsfernerer Erholungsflächen (Strände, Wälder) wird geringfügig zunehmen, was sich auf die lokale Flora und Fauna sowie auf die vorhandenen LRT auswirken kann.</p> <p>Die nördlich des Vorhabengebietes liegenden Strandabschnitte umfassen die nachfolgend aufgelisteten LRT:</p> <p><i>1210 Einjährige Spülsäume; 2110 Primärdünen; 2120 Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria); 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen); 2160 Dünen mit Hippophae rhamnoides.</i></p> <p>Das vollständige Ausmaß der Beeinträchtigung bzw. der geringfügigen Erhöhung der Nutzungsintensität in den einzelnen LRT ist nur schwer zu bemessen, da auch die Bestandsnutzung berücksichtigt werden muss. Zudem ist die Dynamik bei LRT der Strände und Küstenbereiche proportional hoch, natürliche Effekte spielen bei der Genese und Zerstörung der teils sehr kurzlebigen LRT eine entscheidende Rolle. Unter den Aspekten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten LRT durch Umsetzung des Vorhabens nicht ersichtlich.</p>
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-
6.3.2	Emissionen	-	Auf Grund der hohen Entfernung des genannten GGB zum Plangebiet und der dazwischen liegenden Siedlungs- und Verkehrsbereiche sind keine schädlichen Auswirkungen durch baubedingte Emissionen auf das GGB und dessen maßgebliche Gebietsbestandteile absehbar.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Aufgrund der hohen Entfernung zwischen GGB und Plangebiet, verstärkt

			durch abschirmende Siedlungs- und Verkehrsbereiche sind keine baubedingt-akustischen Auswirkungen auf das GGB und dessen maßgebliche Gebietsbestandteile absehbar.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.3.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Auf die Bauzeit beschränkte potenzielle Änderungen des örtlichen Grundwasserregimes durch umfangreiche Wasserhaltungen sind nicht absehbar.

\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

### 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele des untersuchten Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp/ welche Art ist betroffen?	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	Welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	1210, 2110, 2120, 2130, 2160	Bebauungsplan 33-03.00 Wochenendhaussiedlung Priwall (2006)	Beeinträchtigung/ Zerstörung der genannten LRT durch Nutzung benachbarter Strandareale durch Wochenendhausbesitzer oder Feriengäste von Priwall – keine Differenzierung zwischen den Feriengästen aus dem Vorhabengebiet und den Feriengästen von Priwall möglich.	
7.2	1210, 2110, 2120, 2130, 2160	5. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 «Schlossbereich - Wiesenkamp» der Stadt Dassow (2020)	Beeinträchtigung/ Zerstörung der genannten LRT durch Nutzung benachbarter Strandareale durch Feriengäste aus dem Bereich der Gutsanlage von Pötenitz – keine Differenzierung zwischen den Feriengästen aus dem Vorhabengebiet und den Feriengästen von der Gutsanlage Pötenitz möglich.	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben über die Grenzen des untersuchten Natura 2000-Gebietes Lebensraumtypen oder Arten in anderen Natura 2000-Gebieten betroffen sind, so ist die jeweilige Gebietsnummer bitte auf einem separaten Blatt mit anzugeben.

nein, nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar



## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

### Berücksichtigung von Bestandseinflüssen

Unter Berücksichtigung von bestehenden oder ebenfalls in Planung befindlichen Wochenendhaus-, Ferien oder Erholungseinrichtungen auf der Halbinsel Priwall (z.B. B-Plan 33-03.00 «Wochenendhaussiedlung Priwall») oder innerhalb der Gutsanlage Pötenitz (5. Änderung B-Plan Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp» der Stadt Dassow) ist eine differenzierte Zuweisung der Besucher des nördlich des Vorhabengebietes liegenden Strandabschnittes nicht möglich. Es lässt sich somit schlecht bis gar nicht prognostizieren, ob eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der vorhandenen LRT auf Grund der aktuellen/ geplanten Nutzungen bereits besteht bzw. entsteht oder ob sie durch das geplante Vorhaben hervorgerufen würden.

In der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen der FFH-Vorprüfung aus dem Jahr 2014 (Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen) wird aufgeführt:

*In die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden alle Planungen und Projekte der Stadt Dassow gemäß des Endgültigen Exemplars zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) einbezogen.*

*Zur Prognose der voraussichtlichen Strandkapazität bei Umsetzung der Planungen wurde entsprechend der Vorgaben für eine FFH-VU vom "worst case" ausgegangen. Die daraus, theoretisch resultierenden Werte der Strandfrequentierung werden real voraussichtlich nicht erreicht werden, da eine 100 % Auslastung aller Übernachtungsmöglichkeiten, auch in der Hochsaison unwahrscheinlich ist und zusätzlich eine gleichzeitige Strandnutzung aller Gäste aus Hotels und Ferienwohnungen, Anwohner, Tagesgäste, etc. voraussichtlich nicht stattfinden wird. Daher ist die ermittelte Strandkapazität als theoretischer Wert zu beurteilen.*

*Bei Umsetzung aller ursprünglich von der Stadt vorgesehenen Pläne und Projekte wird voraussichtlich eine Strandkapazität von unter 20 m<sup>2</sup> pro Person erreicht und damit die in dieser FFH-VU festgelegte ökologische Belastungsgrenze von Stränden unterschritten. Aufgrund der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen FFH-Lebensräume Ein- und Mehrjährigen Spülsäume und Primärdünen (LRT 1210, 1220, 1220) sowie der Dünen-Lebensraumtypen (LRT 2120, 2130, 2140) nicht ausgeschlossen werden.*

*Der Einfluss der Küstendynamik auf das Vorkommen und die Erhaltungszustände der betroffenen, stark veränderlichen FFH-LRT bleibt jedoch weiterhin unkalkulierbar (siehe auch Aussagen zu Methodik Lambrecht und Trautner – Kapitel 3).*

*Mit der Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten wird die durchschnittlich zur Verfügung stehende Strandfläche (Strandkapazität) pro Person erhöht.*

*Die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m<sup>2</sup> pro Person wird bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten“ voraussichtlich nicht unterschritten, so dass von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen werden kann.*

...

*Neben den Planungen gemäß der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes werden die kumulativen Wirkungen von Planungen und Projekten der angrenzenden Gemeinden innerhalb der gesamtheitlichen Betrachtung des FFH-Gebietes berücksichtigt. Neben einer Abstimmung zwischen den beiden zuständigen Ämtern (Amt Schönberger Land und Amt Klützer Winkel), in welcher eine Liste der aktuellen Planungen zusammengestellt wurde, sind auch die bekannten Öffentlichkeitsbeteiligungen der Nachbargemeinden genutzt worden.*

...

*Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Reduzierung der ursprünglich beabsichtigten Vorhaben und der Umsetzung der in der vorliegenden FFH-VU empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT, insbesondere im Strandbereich, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen*

*werden können.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stralsund, den 20.12.2023



